



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Senior partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Josef Vieider
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.ssa Elena Gattolin
Dott.ssa Sabrina Tabiaddon
Dott.ssa Monika Mattivi
Dott. Nicola Sartori
Dott. Roberto Dal Canton
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur
Dott. Christian Gentilini
Dott. Stefan Lanznaster
Dott.ssa Martina Santin
Dott.ssa Serena Giacomozzi
Dott. Lorenz Bonadio
Dott.ssa Giulia Fortin

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Dott. Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben
Nr. 20/2023

Bozen, den 11. März 2023

Betrifft: Besondere freiwillige Nachmeldungen innerhalb 31. März 2023

Wie mit unserem Rundschreiben Nr. 5/2023 angekündigt, können die Steuererklärungen herauf bis zu jener für die zum **31. Dezember 2021** laufenden Steuerperiode im Rahmen einer besonderen freiwilligen Nachmeldung („ravvedimento operoso speciale“) begünstigt berichtigt werden, indem eine Nachmeldung erfolgt und die Steuern nebst Zinsen und Strafen innerhalb **31. März 2023** nachgezahlt werden; die Verwaltungsstrafen werden dabei ausnahmsweise auf **1/18 (ein Achtzehntel) der Mindeststrafe** reduziert werden. Die geschuldeten Beträge können mittels einmaliger Zahlung oder über 8 trimestrale Raten entrichtet werden, wobei für diese Ratenzahlung Zinsen in Höhe von 2% p.a. anfallen. Notwendig ist, dass für die zu sanierenden Steuerperioden eine gültige Steuererklärung abgegeben worden ist; andernfalls fehlen die Voraussetzungen für eine Nachmeldung.

Mit Rundschreiben Nr. 2/E vom 21 Jänner 2023 wurden erste Anleitungen zu der besonderen Nachmeldung veröffentlicht, und mit Verordnung Nr. 6/E vom 14. Februar 2023 wurden zudem eigene Zahlungsschlüssel für die Nachzahlungen von Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 festgelegt. Dabei ist zu beachten, dass die Steuern selbst mit den gängigen Zahlungsschlüsseln zu entrichten sind; nur für die geschuldeten Zinsen und Strafen sind eigene Schlüssel

- 1 -

vorgesehen. Hier der Überblick laut Erlass vom 14. Februar 2023, wobei zu beachten ist, dass die Zinsen aus der Abfindung selbst und jenen aus der möglichen Ratenzahlung strikt zu trennen ist:

Zahlungen bes. Nachmeldung lt. Art. 1, Abs. 174 bis 178				
Sektion F24	Zahlungsschlüssel für Strafe	Feld Region/Ge- meinde	Zahlungsschlüssel Zinsen	
			Zinsen aus Nachmeldung	Zinsen aus Raten- zahlung
Erario	TF45 IRPEF	---	1989	1668
Erario	TF46 IRES	---	1990	1668
Erario	TF47 IVA	---	1991	1668
Erario	TF48 Zuschläge auf IRES	---	1990	1668
Erario	TF49 Ersatzsteuern u. ä. Ab- gaben	---	1992	1668
Region	TF50 IRAP	Kennzahl Region	1993	3805
Region	TF51 Regionaler IRPEF-Zuschlag	Kennzahl Region	1994	3805
IMU u. a. lokale Ab- gaben	TF52 Kommunalen IRPEF-Zuschlag	Katasterkennzahl Gemeinde	1998	3857
Erario	TF53 Quellensteuern	---	Werden zu Einbehalten addiert.	1668
Regionen	TF54 Einbehalt regionaler IRPEF-Zu- schlag	Kennzahl Region	Werden zu Einbehalten addiert	3805
IMU u. a. lokale Ab- gaben	TF55 Einbehalt kommunaler IRPEF- Zuschlag	Katasterkennzahl Gemeinde	Werden zu Einbehalten addiert	3857
Erario	TF56 Sonstige steuerl. Vergehen	---	1992	1668

Keine Kumulierung von Strafen:

Zu beachten sind die Strafen aus Wiederholungsfällen: Bei Steuerbescheiden, in welchen mehrfache gleichartige Fehler festgestellt werden, wird die Strafe nur einmal angewandt, erhöht um ein Viertel (sog. „rechtliche Kumulierung“). Diese Erleichterung gilt allerdings nur bei Feststellung der Strafe durch die Einnahmenagentur, nicht hingegen bei freiwilligen

Berichtigungen. Wird die Verwaltungsstrafe durch das Steueramt mittels Bescheids erhoben, kann hingegen die erwähnte Kumulierung angewendet werden:

In Fällen, wo man schon über laufende Erhebungen in Kenntnis ist und solche Wiederholungsfälle vorliegen, könnte also eine Lösung darin bestehen, das Amt einzuladen, noch innerhalb 31. März 2023 seinerseits eine Einladung zur begünstigten Abfindung zuzustellen. Dann greift wieder die Kumulierung, und es kommt 1/18 auf die kumulierte Strafe zur Anwendung.

Empfehlung: Sollten Sie über Fehler der letzten Jahre in Kenntnis sein, für welche im Extremfall auch schon informelle Erhebungen laufend und die entsprechend saniert werden sollten, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit über die geeigneten Maßnahmen beraten werden kann.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider
